

# Satzung Des Fechterrings Nürnberg von 1928 e.V.

Stand: März 1990

## **1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Fechterring Nürnberg von 1928 e.V.“ und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 401 beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

## **2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege des sportlichen Fechtens, durch Abhaltung fechtssportlicher Übungen und durch Teilnahme und Ausrichtung von Fecht- und Friesenwettkämpfen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- 2.6 Falls der Verein Überschüsse erwirtschaftet sind sie zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes zu verwenden.

## **3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Religion, Rasse und politische Einstellung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden die beiden Vorsitzenden mit dem Kassenwart.
- 3.2 Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise für den Verein verdient gemacht hat.
- 3.3 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erfolgen; Schriftform ist erforderlich.
- 3.4 Mitglieder, die gegen das Ansehen des Vereins gröblich verstoßen oder mit ihren Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand bleiben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch beim Ältestenrat erheben. Der Ältestenrat hat binnen 14 Tagen seine Entscheidung zu fällen und dem Vorstand mitzuteilen. Können Ältestenrat und Vorstand keine Einigung erzielen, so ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Einspruchs einzuberufen, die endgültig darüber zu entscheiden hat.
- 3.5 Mitgliedbeiträge und Gebühren sind Bringschulden und im Voraus zu entrichten.
- 3.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt, das bekleidet wurde.

## **4 Leitung des Vereins**

Der Verein wird durch Mitgliederversammlungen und den Vorstand geleitet. Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung oder den Ältestenrat vorbehalten sind, obliegen der Entscheidung des Vorstandes.

## **5 Mitgliederversammlung (MV)**

- 5.1 Die MV hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Ältestenrates
- Wahl der beiden Kassenprüfer (die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören)
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Entscheidungen, die den Geschäftswert von 500 EUR überschreiten.

Die Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer erfolgt alle zwei Jahre.

- 5.2 In jedem Kalenderjahr, bis spätestens 30. April, findet wenigstens eine Versammlung aller Mitglieder statt. Ort, Datum und Zeit müssen den Vereinsmitgliedern schriftlich, wenigstens zwei Wochen vorher, bekannt gegeben werden. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 5.3 Die MV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 5.4 Anträge zur Tagesordnung sind wenigstens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die auf der MV gestellt werden, beschließt die MV.
- 5.5 Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Vereinsmitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche MV einzuberufen. Der Antrag dieser Mitglieder muss in schriftlicher Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe eingebracht werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit aus besonderem Anlass eine solche Versammlung einzuberufen. Für die Form der Einberufung gilt Abschnitt 5.2.
- 5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5.7 Bei der Beschlussfassung in der MV entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder.
- 5.8 Die Art der Abstimmung beschließt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn wenigstens ein Stimmberechtigter dies beantragt.
- 5.9 Das aktive Wahlrecht beträgt 16 Jahre; das passive Wahlrecht 18 Jahre, für Ältestenrat 35 Jahre. Für Mitglieder unter 16 Jahre ist jeweils der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt.
- 5.10 Die beiden Kassenprüfer haben vor jeder MV eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Kassenprüfer berichten bei der MV über das Ergebnis ihrer Tätigkeit.
- 5.11 Über die MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5.12 Die Beschlüsse der MV müssen vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer beurkundet werden.

## **6. Vorstandsversammlung**

- 6.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- 6.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **7. Vorstand**

- 7.1 Im Vorstand sind folgende Ämter zu bekleiden:  
Amt des

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwartes
- Schriftführers
- Chronisten
- Sportwartes
- Fachwart für Florett
- Fachwart für Degen
- Fachwart für Säbel
- Vergnügungswart
- Waffenwart
- Gerätewart

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich in der vorgenannten Reihenfolge.

- 7.2 Von einem Vorstandsmitglied können höchstens 2 Ämter bekleidet werden. Zwischen den beiden Vorsitzenden und dem Kassenwart gibt es keine Personalunion.
- 7.3 Vorsitzender im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
- 7.4 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, er ist der MV gegenüber für seine Geschäftsführung verantwortlich.
- 7.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser werden die Aufgaben und die Befugnisse seiner Mitglieder näher geregelt.

## **8. Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören und wenigstens 35 Jahre alt sein müssen.

## **9. Auflösung des Vereins**

- 9.1 Der Verein ist aufzulösen, wenn auf einer MV drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten seine Auflösung beschließen.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.